

1.1 Erziehung von Trennungskindern

Wenn Eltern sich trennen, ist dies mit zahlreichen Herausforderungen verbunden.

Was sind für Sie Kriterien für eine gelingende Erziehung getrennter Elternteile im Sinne ihrer Kinder?

Antwort:

Kinder brauchen neben Liebe, Zuwendung, Zeit oder Unterstützung auch Anleitung für Regeln und Grenzen. Trotz der Trennungsumstände sollten die Eltern ihrem Kind oder ihren Kindern daher mit einer gemeinsamen Grundhaltung gegenüberstehen, die diese Kriterien berücksichtigt. Beide Elternteile sollten die Möglichkeit haben, das Kind zu umgeben und positiv in seiner Entwicklung zu begleiten.

1.2 Förderung gemeinsamer Elternschaft nach einer Trennung

Die aktuelle psychologische Forschung ist sich einig, dass es für Kinder am besten ist, wenn sie auch nach einer Trennung zu beiden Eltern eine gute Bindung halten können.

Welche Maßnahme planen Sie, um dies auf kommunaler Ebene zu fördern?

Antwort:

Eltern sind natürlich gefragt, ihren Erziehungsauftrag auch zu erfüllen. Jugendamt, die Kindertagespflege, Schulen oder andere öffentliche Einrichtungen können dabei unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe leisten, aber nicht die Aufgabe der Eltern ersetzen. Deshalb ist es wichtig, Eltern zu befähigen. In Essen gibt es deshalb nicht nur ein Angebot für Mütter und Väter, sondern auch eine gute Netzwerkarbeit. Es lässt sich pauschal allerdings schlecht eine Aussage treffen, weil jeder Fall einzeln betrachtet werden muss und entsprechende Maßnahmen auf den Einzelfall abgestimmt sein sollten.

1.3 Förderung gemeinsamer Elternschaft nach einer Trennung

Die aktuelle psychologische Forschung ist sich einig, dass es für Kinder am besten ist, wenn sie auch nach einer Trennung zu beiden Eltern eine gute Bindung halten können.

Welche Maßnahme planen Sie, um dies auf kommunaler Ebene zu fördern?

Antwort:

Auch hier gilt, dass für die gute Bindung die Eltern verantwortlich sind. Erst dann können maßgeschneiderte Angebote der städtischen Einrichtungen unterstützend hinzukommen. Wenn entsprechende Gerichtsurteile bestehen, müssen diese auch von den städtischen Einrichtungen berücksichtigt werden.

1.4 Paritätische Doppelresidenz / Wechselmodell

In vielen europäischen Ländern hat das Wechselmodell als Leitbild das Alleinerziehendenmodell („Residenzmodell“) abgelöst. Es bedeutet, dass sich beide Elternteile zu ungefähr gleichen Teilen die Erziehungsarbeit teilen.

Wie stehen Sie zum Wechselmodell und wie wollen Sie es fördern?

Antwort:

Priorität hat für mich weniger ein bestimmtes Modell, sondern was das Beste ist für das jeweilige Kind.

Eine ausgeglichene Erziehungsarbeit im Wechselmodell macht dann Sinn, wenn die Eltern zu ihrer Aufgabe stehen und diese gemeinsam zum Wohle des Kindes wahrnehmen und sich dabei einig sind. Gerade aber wenn ein Elternteil weniger Interesse zeigt, die Eltern im Streit liegen und dies die Erziehungsarbeit belastet oder schwächt muss man die Frage stellen, ob das der richtige Weg ist. Auch wenn die Kinder noch sehr klein sind und eigentlich eine feste Struktur und Rituale benötigen, kann der ständige Wechsel und möglicherweise auch unterschiedliche Werte und Vorgehensweisen in Erziehungsfragen für das Kind schwierig sein.

1.5 Eltern-Kind-Entfremdung

Das in Deutschland immer noch vorherrschende Alleinerziehendenmodell führt oftmals zum Kontaktabbruch des Kindes zu einem Elternteil. Dies ist häufig mit negativen Auswirkungen auf die gesundheitliche Entwicklung der betroffenen Kinder verbunden.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, der Eltern-Kind-Entfremdung auf kommunaler Ebene entgegenzuwirken?

Antwort:

Einer solchen Situation liegt eine Gerichtsentscheidung zugrunde oder sind das Ergebnis elterlicher Entscheidungen, mit der die städtischen Einrichtungen umzugehen haben, die sie aber weder beeinflussen können, noch deren Ursache sie sind.

1.6 Armutsrisiko Alleinerziehendenhaushalte

Statistisch gesehen sind Alleinerziehendenhaushalte besonders oft von Armut und den damit verbundenen sozialen Risiken betroffen. Da sich dieses Modell an der klassischen Rollenverteilung orientiert, verliert das betroffene Elternteil vielfach den Kontakt zum Arbeitsmarkt. Unterhaltspflichtige wiederum haben teilweise extreme finanzielle Lasten zu tragen, da sich die Unterhaltspflicht oft nicht den flexiblen Lebensverläufen anpassen lässt.

Wie wollen Sie kommunal gegen diese Armutsrisiken vorgehen?

Antwort:

Die Sozialgesetzgebung liegt beim Bund, der eine Vielzahl von Leistungen bietet. Neben den durch Bundesgesetze geregelten materiellen Unterstützungsleistungen für Alleinerziehende finden sich auch auf kommunaler Ebene vielfältige Angebote und Hilfen, die teils durch Bundes- und Landesprogramme, teils durch spezifische Initiativen von Kommunen und freien Trägern gefördert werden.

Solche Maßnahmen beziehen sich zum Teil zwar auf alle Familien und haben einen besonderen Schwerpunkt auf der Situation von Alleinerziehenden, teilweise sind sie aber auch ausschließlich für Alleinerziehende gedacht. Ein eindeutiger Schwerpunkt liegt dabei bei Programmen, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffen. Hier ist z. B. das Einstiegsgeld für (Allein)-Erziehende oder andere Angebote des JobCenters zu nennen. In Essen gibt es außerdem das Modellprojekt Sonne, Mond & Sterne als zusätzliches Betreuungsangebot für Alleinerziehende.

Es unterstützt Eltern dabei, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und dabei nicht auf Regelbetreuungszeiten angewiesen zu sein.

2 Wahlprüfsteine zum Thema Jugendamt

2.1 Einheitliche Standards und psychologische Schulung ASD

Spätestens die vielen Jugendamtsskandale in den letzten Jahren (Missbrauchsskandale Lügde und Münster) haben gezeigt, dass es dringend einheitlicher Standards in der Jugendhilfe, einer entsprechenden

Personalausstattung und insbesondere einer psychologischen Schulung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bedarf.

Wie sind Ihre Planungen?

Antwort:

Der 2016 eingeführte Fachstandard bildet die Grundlage für die Arbeitsweise der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) im Kinderschutz und beinhaltet darüber hinaus auch eine Selbstverpflichtung des Jugendamtes, diesen immer wieder hinsichtlich seiner Qualität und Wirksamkeit zu überprüfen.

Aus diesem Grund wird im Fachstandard auf das Thema Qualitätsentwicklung ein besonderes Augenmerk gelegt und grundsätzliche Vorgehensweisen in Kinderschutzfällen beschrieben. So befasst sich das Jugendamt mit einem strukturierten Verfahren zur Betrachtung kritisch verlaufener Einzelfällen, der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über den Essener Kinderschutz informiert, ein Qualitätszirkel beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der Verfahren, die ASD-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Gruppen- und im Bedarfsfall Einzelsupervision sowie Fortbildungen zu allen Themen, die den Kinderschutz tangieren.

2.2 Fachaufsicht

So gut wie jede kommunale Behörde unterliegt einer Fachaufsicht – mit Ausnahme des Jugendamtes.

Haben Sie hier Änderungen geplant?

Antwort:

Organisationsstruktur und Aufgaben sind in einem Bundesgesetz verankert.

Das Jugendamt setzt sich aus zwei Teilen zusammen: aus der Verwaltung des Jugendamtes und aus dem Jugendhilfeausschuss. Diese besondere Konstruktion firmiert unter dem Begriff Zweigliedrigkeit und ist Folge der seit den 1920er-Jahren vertretenen Auffassung, dass ein Amt für Kinder und Jugendliche einer Mitwirkung von außen bedarf. So wird sichergestellt, dass nichtstaatliche Organisationen und die Fachpolitik in allen Jugendhilfefragen direkte Beteiligungs- und Mitgestaltungsrechte haben.

Das Jugendamt der Stadt Essen hat vom Rat der Stadt Essen beschlossene Qualitätsstandards und Verfahren entwickelt, wie der Kinderschutz in jedem Einzelfall sicherzustellen ist. Diese Standards werden regelmäßig überprüft, auch unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten.

2.3 Ombudsstelle

Teilweise wird in Beschwerdefällen die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle gefordert.

Wie ist Ihre Position hierzu?

Antwort:

Der Jugendhilfeausschuss ist – wie in Antwort auf Frage 2.2 dargestellt – das Gremium neben der Verwaltung dem hohe Mitgestaltungs- und Beteiligungsrechte zustehen. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, darunter die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Damit kommt ihm eine Anwaltsfunktion zu, die er nutzen kann.

Die Konstruktion hat sich grundsätzlich bewährt, auch wenn ein System auch immer nur so gut ist, wie die Personen die es mit Leben erfüllen.

2.4 Vermeidung von „Eskalationsstrategien“

Wenn es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen getrennt lebenden Eltern kommt, zeigt sich oftmals, dass ein „Hochkonflikt-Verhalten“ die beste Strategie ist, um das Elternteil, welches nicht beim Kind wohnt, aus zu grenzen beziehungsweise dauerhaft den Kontakt zu verhindern.

Mit welchen Maßnahmen wollen Sie dem entgegenzutreten?

Antwort:

Die Fachkräfte des Jugendamtes bieten in allen Bereichen der Trennungs- und Scheidungsproblematik immer Beratung an und streben die Erarbeitung eines einvernehmlichen Sorge- und Umgangskonzeptes mit den Beteiligten an.

Im Zusammenhang mit dem familiengerichtlichen Verfahren müssen auch Standards und Regelungen zum „Begleiteten Umgang“ formuliert werden. Generell steht das Jugendamt als „mitwirkungsbereiter Dritter“ zur Verfügung. Das Gericht ist dem Jugendamt gegenüber nicht weisungsbefugt. Gerade die hochstrittigen Konflikte machen es erforderlich, Rahmenbedingungen zu erstellen, wie das Jugendamt diese Aufgabe wahrnimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden regelmäßig, auch auf der Grundlage der Weiterentwicklungen in dem Arbeitsfeld Trennung und Scheidungsberatung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, qualifiziert und fortgebildet.

3 Wahlprüfsteine zum Thema Schulsozialarbeit

3.1 Einbindung nicht sorgeberechtigter Elternteile in die Elternarbeit

Die Mitarbeit von Eltern an Schulen ist vielfach gewünscht und sinnvoll. Für nicht sorgeberechtigte Eltern (zum Beispiel unverheiratete Elternteile) gibt es oftmals kaum eine Möglichkeit, sich hier zu beteiligen.

Halten Sie es für Sinnvoll, diese Elternteile über eine besondere Ansprache in die Arbeit einzubinden und am Schulleben ihrer Kinder teilhaben zu lassen?

Antwort:

Grundsätzlich ist gegen eine gemeinsame Mitarbeit nichts einzuwenden, wenn sie von allen Seiten akzeptiert und befürwortet wird. Die Sorgeberechtigung ist gleichwohl die Grundkonstante und im Konfliktfall der Rahmen in dem sich städtische Ämter zu bewegen haben.

4 Wahlprüfsteine zum Thema Sozialarbeit

4.1 Angebote für Trennungseltern, die nicht alleinerziehend sind

Klassische Angebote der Sozialarbeit mit Familien richten sich an Alleinerziehende, teilweise exklusiv.

Halten Sie es für sinnvoll, zusätzliche Angebote für nicht alleinerziehende Trennungseltern (Elterncafès, Eltern-Kind-Angebote, Eltern-Kind-Reisen) zu schaffen?

Antwort:

Im Rahmen ihrer Ehe- und Familienberatung bieten die Essener Familien- und Erziehungsberatungsstellen ein unkompliziertes Angebot. Seit April gibt es auch ein neues Familienberatungstelefon. Hier erreichen Kinder, Jugendliche und Eltern dann am Beratungstelefon Fachkräfte wie Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuteninnen und -therapeuten.

Das Team unterstützt Eltern, Kinder und Jugendliche beim Finden von Lösungen und beim Meistern familiärer Krisen. Auch Beschäftigungsangebote, Informationen zur Tagesstruktur, Fragen zum Lernen und zur Hausaufgabenunterstützung oder Tipps zu Gesprächen mit Kindern über die Corona-Erkrankung können dort erfragt werden.

Da die Erziehungsberatungsstellen flexibel und offen sind, findet sich bei entsprechender Nachfrage auch die Möglichkeit Angebote für Eltern zu finden die getrennt leben aber gemeinsam erziehen.